

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
08. Okt. 2025  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Jugendstrafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED], unbekannt,  
deutsche Staatsangehörige, ledig,

[REDACTED]

ges. Vertreter:

[REDACTED]

[REDACTED]

c/o Stadt Aachen Jugendamt

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

hat das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Aachen, Abt. 337,  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.09.2025,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

[REDACTED]

[REDACTED]

als Jugendschöffen

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger [REDACTED]

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der  
Angeklagten trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Mit Anklageschrift vom 18.06.2025 wurde der Angeklagten vorgeworfen, sich am 02.03.2024 eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Die Angeklagte soll sich am 02.03.2024 in ihrem Zimmer im a&o ████████ in Aachen befunden haben. Mit ihr seien dort der Zeuge ████████ sowie eine weitere unbekannte Person gewesen. Die Angeklagte soll der ████████ befriedigt haben, indem sie seinen Penis in den Mund nahm. Dabei soll sie in der Kenntnis gehandelt haben, dass der Zeuge erst 12 Jahre alt war.

Die Angeklagte hat den Tatvorwurf bestritten. Sie hat sich dahingehend eingelassen, dass sie nicht gewusst habe, dass der Zeuge ████████ erst 12 Jahre alt gewesen sei. Außerdem habe sie von den Zeugen starken Alkohol bekommen in Form von Wodka im O-Saft, wodurch es letztlich zu den auch auf einem von einem der Zeugen gefertigten Video zu sehenden Handlungen gekommen ist. Dieses Video sei auch viral gegangen und sie sei deswegen in der Schule gemobbt worden.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ist diese Einlassung durch die zur Verfügung gestellten Beweismittel in einer Aussage gegen Aussage-Konstellation nicht widerlegbar, so dass die Angeklagte letztlich freizusprechen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

██████  
Beglaubigt

██████ als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

